



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0
W1112 G
W1112 V G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
W/MR -G2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0813240/2016

Datum

13.12.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

August-Krogmann-Straße 100

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

August-Krogmann-Straße 100

folgendes an:

Erneuerung der schulbezogenen Beschilderung/ Einsatz einer Großtafel

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen einer Trägertafel mit folgender Beschilderung (gem. beigefügter Skizze)

VZ 136 StVO
mit Zusatzschild „Schule“
VZ 274-53 StVO (30 km/h)
VZ 1040-30 StVO (werktags 6-22 h)

in Höhe August-Krogmann-Straße 100 zwischen der Großtafel für Hausnummer 100 und Telekomverteilerkasten.

Abbau der jetzigen Einzelschilderkombination VZ 136 StVO mit Zusatzschild „Schule“

VZ 274-53 StVO (30 km/h)

VZ 1040-30 StVO (werktags 6-22 h) mit Träger

ca 15 m hinter der Bushaltestelle „Pflegezentrum Farmsen“ Richtung Neusürenland mitsamt dem auf der Rückseite befindlichen VZ 274-55 StVO (50 km/h).

3 Begründung

Hintergrund der o.a. Beschilderung ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit besonders für die Schüler der August-Hermann-Francke Schule auf ihrem Schulanmarschweg.

Die bisherige Beschilderung wird an ihrem jetzigen Standort von vielen Fahrzeugführern nicht richtig wahrgenommen und ist häufig durch den Bus verdeckt. Das Aufstellen einer Großtafel führt zu einer größeren optischen Wahrnehmbarkeit der Verkehrszeichenkombination. Gleichzeitig soll der Standort um ca. 30 m Richtung U-Farmsen vor die Bushaltestelle verschoben werden um ein Verdecken durch den Bus künftig zu verhindern.

Da sich rechtsseitig Rtg U-Farmsen ein VZ 274-55 StVO befindet ist es linksseitig auf der Rückseite der Großtafel entbehrlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



WIKR 21-5
WIKR 23
WIKR 232-0

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon
Fax

pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiter

Datum 15.12.2016

Aktenzeichen 036/8V/0819201/2016

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

WIKR G
WIKR G

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 92/02, Bezugsanordnung 036/8V/0715701/2015
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Erntingweg 9

die Verlegung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.

4. Begründung:

Der barrierefreie Parkstand des Berechtigten liegt in der Zufahrt einer zu schaffenden Baustelleneinrichtungsfläche über einen längeren Zeitraum von zwei bis drei Jahren zur Sanierung der dortigen Häuser. Deshalb wird der barrierefreie Parkstand in Absprache mit dem Berechtigten drei Parkstände in Richtung der Hausnummer 7 verlegt.

5. Die Anordnung macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Demontage des VZ 314 StVO mit dem Zusatz 1044-11 StVO (Ausnahmegenehmigung 92/02) und das Entfernen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich
Montage des VZ 314 StVO mit den Zusatzzeichen 1044-11 StVO und Parkstandmarkierung mit Piktogramm

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung an PK 36

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 21. DEZ. 2016

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIMR 23
WIMR 232-0
WIMR G
WITBVG

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR/G2 Geschäftszimmer
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Elmenreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

pk36@polizei.hamburg.de

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

036/8V/0821265/2016

Datum

16.12.2016

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Carsten-Reimers-Ring 8
2. Ausnahmegenehmigung **Nr. 19428/04**
3. Unter Anwendung von 45 (1) StVO wird für den Carsten-Reimers-Ring 8 die Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes angeordnet.
4. Begründung:
Die Berechtigte des barrierefreien Parkstandes benötigt diesen nicht mehr. Der Platz kann somit für die Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Anordnung macht das Demontieren des VZ 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungsnummer 19428/04) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Zusendung einer Erledigungsmeldung.



PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

POLIZEI
Hamburg

WIMM 23
WIMR 232-0
WIMRG
WIRVG

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk36@polizei.hamburg.de

Datum 19.12.2016

Aktenzeichen 036/8V/0827327/2016

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Fahrenkrön 110
2. StVB-Anordnung des Polizeikommissariats 36 (PK 36) vom 23.09.1996
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Fahrenkrön 110

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des PK 36 vom 23.09.1996 zur sichereren Verkehrsführung, das Haltverbot im Kurvenbereich gemäß § 12 StVO verlängert und zur Verdeutlichung zusätzlich eine Grenzmarkierung VZ 299 StVO angeordnet.

4. Begründung:

Der Kurvenbereich Fahrenkrön ist in Höhe der Hausnummer 110 in beiden Richtungen schwer einsehbar. Diese Situation wird zusätzlich durch Fahrzeuge verstärkt, die im Innenradius der Kurve zum Parken abgestellt werden. Fahrzeugführer müssen dadurch auf die Gegenfahrbahn ausweichen, ohne Sicht auf entgegenkommende Fahrzeuge zu haben. Das bestehende Haltverbot im Kurvenbereich gemäß §12 StVO ist nicht ausreichend.

Zur Verbesserung der Situation wird eine Verlängerung und Verdeutlichung des Haltverbots von jeweils 10 Meter vom Scheitelpunkt der Kurve in beide Richtungen durch VZ 299 StVO (Grenzmarkierung) angeordnet.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen (siehe Skizze) erforderlich:

- Grenzmarkierung VZ 299 StVO von ca. 20 Meter

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21